

faltspflichtigen obliegen dem Gericht dann, wenn bereits in Vorbereitung der gerichtlichen Hauptverhandlung bekannt wurde, daß ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger an der Mitwirkung in der Hauptverhandlung verhindert sein wird.³¹

Die *Mitwirkung* gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger dient — ebenso wie auch die der Kollektivvertreter — nicht allein einer gerechten und überzeugenden Entscheidungsfindung. Sie haben auch an der Beseitigung der im Strafverfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, an der Erziehung von Rechtsverletzern und der Mobilisierung aller Bürger zum Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung mitzuwirken. Nach Abschluß der Hauptverhandlung sollen die Beauftragten vor ihrem gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv — und erforderlichenfalls auch vor anderen Gremien — allein oder gemeinsam mit einem Richter oder Staatsanwalt über die Ergebnisse des Verfahrens berichten und dazu beitragen, daß entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden. Die gesellschaftlichen Beauftragten sind wichtige Bindeglieder zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den für die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit im jeweiligen Bereich verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen.

4.3.5.

Der Vertreter des Kollektivs

Die Tätigkeit der Vertreter von Kollektiven der Werktätigen ist — neben der der Schöffen — die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren.³²

Diese Mitwirkungsform entspricht am besten den Erfordernissen der Mehrzahl der Strafverfahren. Sie ist Ausdruck der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Es werden die Erfahrungen und das hohe Bildungsniveau unserer Werktätigen zunehmend besser genutzt, und auch hier zeigt sich, daß sozialistische Demokratie niemals als „Selbstzweck“ aufgefaßt werden kann und darf, sondern der Lösung der Aufgaben unserer Entwicklung dient.³³ Zur Beauftragung von Vertretern sind Kollektive

aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten und Angeklagten, wie Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften u. a., berechtigt. Wurde ein Kollektivvertreter im Ergebnis der Beratung des Kollektivs beauftragt, so ist das Gericht verpflichtet, ihn zur Hauptverhandlung zu laden und in der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Einer besonderen Zulassungsentscheidung des Gerichts bedarf es nicht. Der vom Kollektiv beauftragte Vertreter (§ 102) repräsentiert das ihn beauftragende Kollektiv vor Gericht. Seine Aussagen sind — soweit sie die Mitteilung von Tatsachen enthalten — zugleich Beweismittel, seine Tätigkeit entscheidet mit über die Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Schriftliche Beurteilungen der Betriebsleitungen und Vernehmungen von Zeugen zur Person (Leumundzeugen) haben sich in der Strafrechtsprechung generell als unzureichend erwiesen. Sie sind als Grundlage einer tatbezogenen, objektiven Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten vielfach nicht geeignet. Ohne die Mitwirkung der Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren ist es oft nicht möglich zu klären, warum der Beschuldigte und Angeklagte so gehandelt hat. So leisten sie einen bedeutenden Beitrag, um die wesentlichen Ursachen seines Handelns und die Umstände aufzuklären, die dieses Handeln begünstigten.

Die Mitwirkung der Kollektivvertreter beginnt im Ermittlungsverfahren und reicht über die gerichtliche Hauptverhandlung bis zur Auswertung des Strafverfahrens und zur aktiven Mitwirkung bei der

31 Vgl. „OG-Urteil vom 24.4.1970“, a. a. O., S. 221.

32 Vgl. K.-H. Beyer, H. Naumann, a. a. O., S. 32 f.; vgl. Statistisches Jahrbuch, Berlin 1985, S. 387.

33 Vgl. Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft. Referat des Mitglieds des Politbüros und Sekretärs des ZK der SED Egon Krenz auf der Staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz der DDR am 26. und 27. Juni 1985 in Berlin, Berlin 1985.